

EINZELNE FILMVORFÜHRUNGEN

Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei einzelnen Filmvorführungen, Diashows, Multivisionsshows u. ä. Vorführungen, außerhalb von Filmtheatern

Tarif T

1.1.2023 (42)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Die Vergütung beträgt je Vorführung 1,25 % des Nettokartenumsatzes.
2. Als Mindestsatz gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Vorführung:

Mindestsatz je Vorführung in EUR	
bis 150 Personen	26,70
bis 300 Personen	53,40
je weitere 150 Personen	26,70

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze T gelten für Musikwiedergaben bei einzelnen Filmvorführungen, Diashows, Multivisionsshows u. ä. Vorführungen gem. § 19 (4) UrhG außerhalb von Filmtheatern. Die Vergütungssätze gelten für die Vorführung von Stummfilmen mit Livemusik, soweit es sich nicht um eine orchestrale oder konzertante Musikdarbietung handelt. Nicht abgegolten ist die Live-Einspielung der Filmmusik bei der Vorführung von Tonfilmen.

Für die Musikwiedergabe von Filmtheatern in regelmäßigen Filmvorstellungen finden die Vergütungssätze T-F, für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei regelmäßigen Filmvorführungen außer in Filmtheatern die Vergütungssätze T-R Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Vorführung berechnet.

3. Nachlässe

3.1 Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Vorführungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15 %.

3.2 Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

4. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben wird.

5. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrundeliegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikdarbietungen in weitere Räume ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der Musik in den vorzuführenden Filmen, Diashows, Multivisionsshow u. ä. Vorführungen ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.